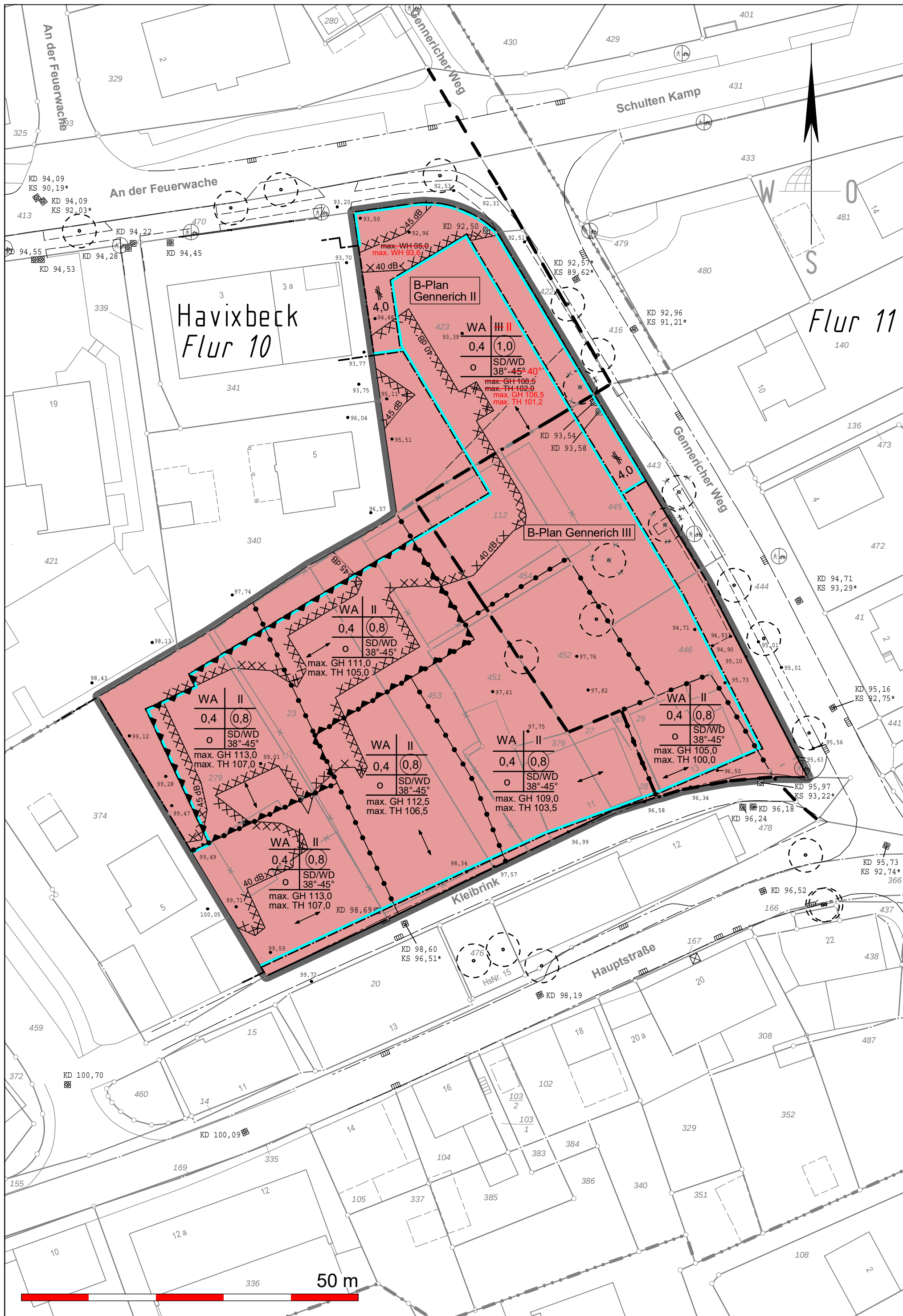




ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO

z. B. 0,8 Geschossflächenzahl – als Höchstmaß
0,4 Grundflächenzahl – s. TF Nr. 5
z. B. II Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß
max. GH Gebäudehöhe – als Höchstgrenze in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) – s. TF Nr. 4
max. TH Traufhöhe – als Höchstgrenze in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) – s. TF Nr. 4
max. WH Wandhöhe – als Höchstgrenze in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) – s. TF Nr. 4

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

o offene Bauweise
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgränzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 und (4) BauGB – s. TF Nr. 6
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Maße (z. B. § 16 (5) BauNVO)
Parallel z. B. 4,0 Maßzahl in Metern (m)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (9) BauGB

Gebäude vorhanden
Gebäude zum Abriss bestimmt
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Gemarkungsname
Flurbezeichnung
Flurstücksnummer

Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (Top.-Aufnahme vom 07.11.2018 ObVI Schemmer/Wülfing/Otte, Borken)
Kanaldeckelhöhe (KD) und Kanalsohlenhöhe (KS) in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (Top.-Aufnahme vom 07.11.2018 ObVI Schemmer/Wülfing/Otte, Borken), mit * gekennzeichneten Höhen sind dem Kanalbestandsplan (Stand: 08.11.2018) der Gemeinde Havixbeck entnommen
Straßensinkkasten (Top.-Aufnahme vom 07.11.2018 ObVI Schemmer/Wülfing/Otte, Borken)
Hydrant (Top.-Aufnahme vom 07.11.2018 ObVI Schemmer/Wülfing/Otte, Borken)
Fahrbahnbegrenzung (Top.-Aufnahme vom 07.11.2018 ObVI Schemmer/Wülfing/Otte, Borken)
Bestandsbaum (Top.-Aufnahme vom 07.11.2018 ObVI Schemmer/Wülfing/Otte, Borken)
Bestandsbaum entfällt (Top.-Aufnahme vom 07.11.2018 ObVI Schemmer/Wülfing/Otte, Borken)
Baugrenze außerhalb des Geltungsbereiches
Mittelungspegel z. B. 40 dB für den Beurteilungszeitraum Nacht, Berechnungshöhe: 7,5m (2. OG), entnommen den Lärmkarten vom 11.02.2019 – s. H.Nr. 9
Abgrenzung der Geltungsbereiche der rechtswirksamen Bebauungspläne

z. B. B-Plan Gennrich Bebauungsplankürzel

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BF) (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Firstichtung von Hauptgebäuden
SDWD Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach (Zwischengebäude z. B. Treppenhäuser sind ausgenommen.)
z. B. 38°-45° Zulässige Dachneigung für Hauptgebäude (Zwischengebäude z. B. Treppenhäuser sind ausgenommen.)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF) (§ 9 BauGB und § 9a BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO). Von Satz 1 ausgenommen sind Tankstellen für Elektrofahrzeuge inkl. Elektrobride.
- Im Geltungsbereich des Vorhaben und Erschließungsplanes, Blatt 2 sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB verpflichtet (§ 9 Abs. 2 BauGB).

Garagen und überdachte Stellplätze (12 BauNVO)

- Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und mit einem Mindestabstand von 0,5 m zur festgesetzten Straßenverkehrsfläche oder Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)

- Obere Bezugspunkt für die Berechnung der Gebäudehöhe (GH) ist die obere Dachkante
- Traufhöhe (TH) ist gleich dem oberen Bezugspunkt für die Berechnung der Wandhöhe in § 6 (4) Satz 2 BauO NRW
- Wandhöhe (WH) ist gleich dem oberen Wandabschluss maßgebend.
- Untere Bezugspunkt für die Berechnung der Höhen ist Normalhöhennull (NHN) in Metern (m) maßgebend.

Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

- Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zur GRZ von 0,8 überschritten werden. Abweichend zu Satz 1 ist eine Überschreitung der Grundfläche bis 0,9 für Stellplätze zulässig, wenn die Stellplätze mit wasser- und luftdurchlässiger Oberfläche (z. B. Poren- oder Fugenpflaster (Rasenfugenpflaster)) angelegt sind.

Immissionsschutzbezogene Festsetzung (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- Öffnungen vor schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-2:2018-01 sind in den orange gekennzeichneten Außenbauteilen in der Planskizze unter der Hinweisnummer 9 unzulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BFT) (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Dächer

- Als Dacheindeckung sind rote bis braune Dachpfannen und –steine zu verwenden.

Außenwandflächen

- Außenwandflächen von Gebäuden und Garagen sind mit Verblendenmauerwerk auszuführen. Abweichend von Satz 1 dürfen bis zu 10 % der Außenwandverkleidung je Außenansicht mit anderen Materialien (z. B. sandsteinfarbend) ausgeführt werden.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Zitierte Rechtsvorschriften und Regelwerke

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) In Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421)

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H) (§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

- Es kann keine Garantie für die Freiheit von **Kampfmitteln** gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Erdaushub mit außergewöhnlicher Verfüllung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Gemeinde Havixbeck oder die Polizei zu verständigen.
- Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von **unterirdischen Leitungen** ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Das DVWG Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zu beachten.
- Bodeneingriffe und Bodendenkmäler
 - Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
 - Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
 - Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Für das Baugelände ist eine **Löschwasser**versorgung von mindestens 1.600 l/min für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinschneider für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.
- Oberboden** („Mutterboden“) im Sinne der DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verrichtung oder Vergeudung zu schützen gem. § 202 BauGB. Der Oberboden ist vorirdinglich im Plangebiet wieder einzubauen. Der Oberboden von Bau- und Betriebsflächen ist gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.
- Es wird auf die §§ 39 „**Allgemeiner Artenschutz**“ Bundesnaturschutzgesetz und 44 BNatSchG „**Besonderer Artenschutz**“ hingewiesen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig. Die Verbote gelten nicht für die unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fälle.
Sofern bei den Abbrucharbeiten Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten festgestellt werden sollten, besteht die rechtliche Verpflichtung, die Abbrucharbeiten sofort zu unterbrechen. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortbewegungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Insbesondere kann es sich um Fledermäuse und Vögel sowie deren Sommer- oder Winterquartiere, Wochenstuben, Brutplätze oder Ruhestätten handeln. Im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> sind die planungsrelevanten Arten erfasst.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) In Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421)

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), geändert durch 6. AndVO vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493), in Kraft getreten am 27. Juli 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck

In den zurzeit geltenden Fassungen

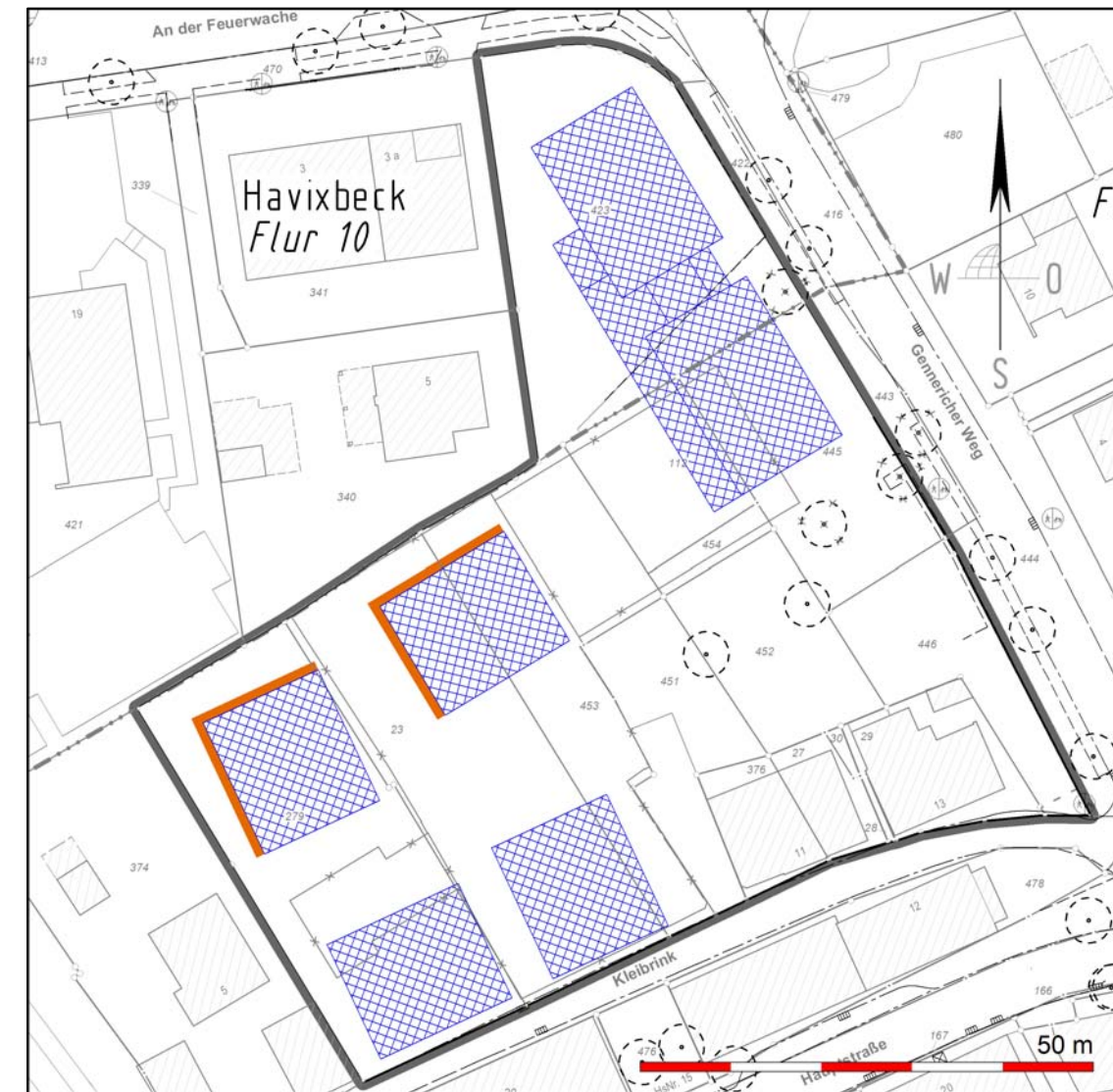
Als **Wandhöhe** gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (§ 6 (4) Satz 2 BauO NRW).

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat (§ 2 (6) Satz 1 und 2 BauO NRW).

9 Immissionsschutz im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

In den orange gekennzeichneten Außenbauteilen in der Planskizze sind Öffnungen vor schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-2:2018-01 unzulässig. Für die Belüftung sind schalldämmte, eventuell fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zusätzlich zur Umsetzung.

Planskizze: Keine Öffnungen vor schutzbedürftigen Räumen



Lärmkarten im Nachtzeitraum

Erdgeschoss (Berechnungshöhe 2,0 m)



2. Obergeschoss (Berechnungshöhe 7,5 m)



10Wenn in den Planfestsetzungen **Normen, Regelwerke, Pflanzlisten, Einzelhandelslisten, Pläne etc.** und/oder **Gesetze** genannt werden, sind diese während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Havixbeck, Fachbereich II Bürgerservice, Planung, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck nach Bekanntmachung des Bauleitplanes einsehbar.

VERFAHENSÜBERSICHT

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleibrink/Gennericher Weg“ beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ gem. § 12 BauGB besteht aus vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1) und Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2). Der Aufstellungsbeschluss wurde am gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleibrink/Gennericher Weg“ hat mit dem Begründungsentwurf und der artenschutzrechtlichen Stellungnahmen und den nach Einschätzung der Gemeinde Havixbeck wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind am gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt. Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden (§ 3 (2) BauGB).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleibrink/Gennericher Weg“ hat mit dem Begründungsentwurf und der artenschutzrechtlichen Stellungnahmen und den nach Einschätzung der Gemeinde Havixbeck wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der erneuten Auslegung sowie Angaben dazu, sind am gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Entwurfes während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4a (3) BauGB beteiligt und von der erneuten Auslegung benachrichtigt.

Für den Ratsbeschluss am sind aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB geänderte Wörter und Sätze in Rot gekennzeichnet worden. Die gekennzeichneten Änderungen wurden vom Rat der Gemeinde Havixbeck am beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Anregungen geprüft und diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ am in Kenntnis der Begründung und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme gem. § 10 (1) BauGB i. V. m. § 89 (2) BauO NRW sowie den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde beglitt.

Havixbeck, den

(Gromöller)
Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ ist am gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB rechtskräftig geworden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 10 (3) Satz 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB, des § 215 (1) BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen worden.

Dieser Bebauungsplan ist am gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB i. V. m. § 6 (1) Satz 2 BekanntmVO in Kraft getreten.

Havixbeck, den

(Gromöller)
Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Katasterstand: November 2018

Borken, den

(M. Wülfing)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Havixbeck, den.....

Der Bürgermeister
Im Auftrag

.....

GEMEINDE HAVIXBECK

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Kleibrink/Gennericher Weg“

(im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Blatt 1 von 2

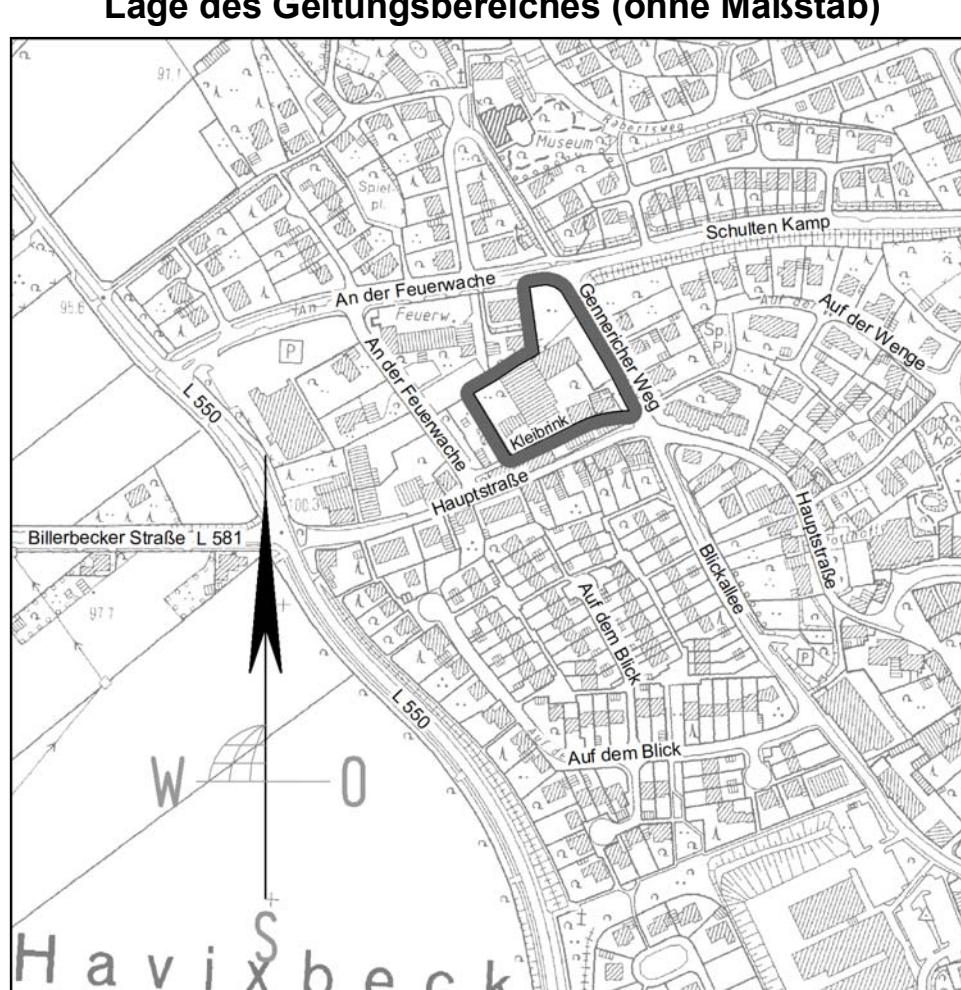
Dieser Bebauungsplan besteht aus:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)

-Entwurf-

Maßstab 1:500

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Planung:



ÖbVI Schemmer - Wülfing - Otte
Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

Verfahrensstand:
erneute öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung
gem. § 4 Abs. 2 BauGB
jeweils i.V. m. §§ 4a und 13a BauGB
Stand: 23.05.2019
Druck: 23.05.2019
Projekt-Nr. 28789